Kukula Philipp

Von: Erdogan, Damla <Damla.Erdogan@autobahn.de>
Gesendet: Mittwoch, 31. März 2021 16:29
An: Kalle Ulrich
Betreff: LAP 3, Sankt Augustin

Sehr geehrter Herr Kalle,

die Autobahn GmbH des Bundes nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 3 mit Stand vom 27.04.2020 wie folgt Stellung:

Im Entwurf des Lärmaktionsplans werden unter anderem Teilbereiche der A 3, A 59 und A 560 als Lärmbrennpunkte dargestellt, die seit dem 01.01.2021 in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH liegen.

Teilaktionsplan Sankt Augustin 2018 – 1 A, Menden West (A 59) und 1 B, Menden Süd-West (A 59):

Der Streckenbereich auf der A 59 zwischen den Autobahndreiecken (AD) Bonn-Nordost und Sankt Augustin-West ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 für einen 8-streifigen Ausbau mit Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung (VB-E) aufgelistet.

Nach dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2016 wurde im Jahr 2019 ein erstes Deckblatt mit Änderungen der Planung (u.a. Lärmschutz, Landespflege) zur Berücksichtigung von eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen offengelegt. Durch die neue Bedarfsplanmaßnahme A553 Rheinspange mussten die Verkehrszahlen für das Jahr 2030 auch in dem hier vorliegenden Projekt überprüft werden. Die Zahlen hierzu liegen seit dem Jahr 2020 vor. Aus den neuen Verkehrszahlen ergibt sich ein erneuter Änderungsbedarf an den Planfeststellungsunterlagen, die derzeit erarbeitet werden. Im Jahr 2021 ist daher die Offenlage eines 2. Deckblattes vorgesehen, mit dem die Öffentlichkeit über die Änderungen informiert wird.

Der Lärmschutz für das angrenzende Sankt Augustiner Stadtteil Menden soll dabei u. a. deutlich verbessert werden. Der Einbau eines offenporigen Asphalts (OPA) ist ebenfalls vorgesehen, der eine Lärmminderung von etwa -5 dB(A) bewirkt.

Teilaktionsplan Sankt Augustin 2018 – 2, Menden Nord (A 560):

Der Bundesverkehrswegeplan wird etwa alle 10 – 15 Jahre von der Bundesregierung aufgestellt und vom Bundeskabinett beschlossen. Das Ziel dabei ist, zukünftig Engpässe (hier für den Zeitraum ab dem Jahr 2030) zu beseitigen, um dadurch den Verkehrsfluss zu optimieren. Der im Jahr 2016 veröffentlichte Bundesverkehrswegeplan sieht auch hier für den Autobahnabschnitt der A 560 vom AD Sankt Augustin-West bis zur Anschlussstelle Sankt Augustin auf einer Länge von etwa 4,0 km eine Erweiterung auf 6 Fahrstreifen vor. Im Bedarfsplan des Bundes wurde das Projekt mit der Dringlichkeit WB* (Weiterer Bedarf) bewertet.

Bei der bevorstehenden Planung zum 6-streifigen Ausbau wird der Planungsabschnitt im Rahmen der Lärmvorsorge lärmtechnisch untersucht. Die Ermittlung des Beurteilungspegels erfolgt rechnerisch nach dem in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV) vorgegebenen Rechenverfahren und wird den in der 16. BimSchV festgelegten Lärmschutz-Grenzwerten gegenübergestellt. Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit der Planung des Autobahnausbaus noch nicht begonnen. Nach jetzigem Kenntnisstand ist aber auch für diesen Autobahnabschnitt ein lärmmindernder Fahrbahnbelag vorgesehen.

Teilaktionsplan Sankt Augustin 2018 – 6, Buisdorf (A 3):

Im Bereich Buisdorf in Sankt Augustin ist im Zuge der Baumaßnahme "Gesamtinstandsetzung der A 3 zwischen Köln-Heumar und Bad Honnef" eine Verbesserung des Lärmschutzes geplant. Der Streckenabschnitt der A 3 von der Anschlussstelle Lohmar bis zum Autobahnkreuz Bonn/Siegburg wurde bereits auf Grundlage der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR97 vom 2.6.1997) lärmtechnisch untersucht und befindet sich derzeit im Bau. Anders als bei Neu- und Ausbaumaßnahmen handelt es sich hier um eine Instandsetzung des Bestandes. Beim Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen.
Für die gesamte Baumaßnahme soll ein lärmarmer Fahrbahnbelag erfolgen, der ab einer Geschwindigkeit von 60 km/h eine Lärmminderung von etwa -2 dB(A) erreicht.
Des Weiteren werden im Bereich Buisdorf werden die vorhandenen Lärmschutzwände im Bestand in beide Fahrtrichtungen abgebrochen und durch neue, höhere Lärmschutzwände ersetzt.
In Fahrtrichtung Frankfurt sind zwischen Station (km) 22.180 und Station (km) 23.260 neue Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2,5m bis 6,5m über dem vorhandenen Erdwall, der bis zu 3m hoch ist, geplant. Die bestehenden Lärmschutzwände weisen bisher lediglich eine mittlere Höhe von etwa 1,20m bis 4,50m.
In Fahrtrichtung Oberhausen wird ein Abbruch der bestehenden Lärmschutzwand im Bereich des Brückenbauwerkes über die Frankfurter Straße, mit einer mittleren Höhe von etwa 1,20m vorgenommen. Die neue Lärmschutzwand soll dafür verlängert werden zwischen Station (km) 22.720 und Station (km) 23.205 und 4m hoch sein über dem bereits vorhandenen Lärmschutzwall.

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten:

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sind im Rahmen des geplanten Ausbaus nicht vorgesehen und sind nicht Bestandteil einer Planfeststellung. Die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen, ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die mögliche Anordnung muss sachlich und fachlich fundiert sein und kann nur durch die jeweilig zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden.
Unabhängig von dem ausstehenden förmlichen Verfahren nach § 45 StVO ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der widmungsrechtliche Zweck einer Bundesfern- oder Landesstraße oftmals durch verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt werden kann. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft. Des Weiteren stellt der Lärmaktionsplan keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art dar.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Autobahn GmbH des Bundes die im Lärmaktionsplanentwurf der Stufe 3 der Stadt Sankt Augustin mit Stand 27.04.2020 enthaltenen Maßnahmen zur Lärmminderung zur Kenntnis nimmt. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH des Bundes vorausgesetzt werden. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen an den Straßen, welche sich in der Baulast des Bundes befinden.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen ab dem 06.04.2021 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Damla Erdogan

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland | Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18 · 50679 Köln

Damla Erdogan
Geschäftsbereich Planung
M +49 162 248 2575
damla.erdogan@autobahn.de
www.autobahn.de

Kukula Philipp

Von: Erdogan, Damla <Damla.Erdogan@autobahn.de>
Gesendet: Mittwoch, 31. März 2021 16:29
An: Kalle Ulrich
Betreff: LAP 3, Sankt Augustin

Sehr geehrter Herr Kalle,

die Autobahn GmbH des Bundes nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 3 mit Stand vom 27.04.2020 wie folgt Stellung:

Im Entwurf des Lärmaktionsplans werden unter anderem Teilbereiche der A 3, A 59 und A 560 als Lärmbrennpunkte dargestellt, die seit dem 01.01.2021 in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH liegen.

Teilaktionsplan Sankt Augustin 2018 – 1 A, Menden West (A 59) und 1 B, Menden Süd-West (A 59):

Der Streckenbereich auf der A 59 zwischen den Autobahndreiecken (AD) Bonn-Nordost und Sankt Augustin-West ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 für einen 8-streifigen Ausbau mit Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung (VB-E) aufgelistet.

Nach dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2016 wurde im Jahr 2019 ein erstes Deckblatt mit Änderungen der Planung (u.a. Lärmschutz, Landespflege) zur Berücksichtigung von eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen offengelegt. Durch die neue Bedarfsplanmaßnahme A553 Rheinspange mussten die Verkehrszahlen für das Jahr 2030 auch in dem hier vorliegenden Projekt überprüft werden. Die Zahlen hierzu liegen seit dem Jahr 2020 vor. Aus den neuen Verkehrszahlen ergibt sich ein erneuter Änderungsbedarf an den Planfeststellungsunterlagen, die derzeit erarbeitet werden. Im Jahr 2021 ist daher die Offenlage eines 2. Deckblattes vorgesehen, mit dem die Öffentlichkeit über die Änderungen informiert wird.

Der Lärmschutz für das angrenzende Sankt Augustiner Stadtteil Menden soll dabei u. a. deutlich verbessert werden. Der Einbau eines offenporigen Asphalts (OPA) ist ebenfalls vorgesehen, der eine Lärmminderung von etwa -5 dB(A) bewirkt.

Teilaktionsplan Sankt Augustin 2018 – 2, Menden Nord (A 560):

Der Bundesverkehrswegeplan wird etwa alle 10 – 15 Jahre von der Bundesregierung aufgestellt und vom Bundeskabinett beschlossen. Das Ziel dabei ist, zukünftig Engpässe (hier für den Zeitraum ab dem Jahr 2030) zu beseitigen, um dadurch den Verkehrsfluss zu optimieren. Der im Jahr 2016 veröffentlichte Bundesverkehrswegeplan sieht auch hier für den Autobahnabschnitt der A 560 vom AD Sankt Augustin-West bis zur Anschlussstelle Sankt Augustin auf einer Länge von etwa 4,0 km eine Erweiterung auf 6 Fahrstreifen vor. Im Bedarfsplan des Bundes wurde das Projekt mit der Dringlichkeit WB* (Weiterer Bedarf) bewertet.

Bei der bevorstehenden Planung zum 6-streifigen Ausbau wird der Planungsabschnitt im Rahmen der Lärmvorsorge lärmtechnisch untersucht. Die Ermittlung des Beurteilungspegels erfolgt rechnerisch nach dem in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV) vorgegebenen Rechenverfahren und wird den in der 16. BimSchV festgelegten Lärmschutz-Grenzwerten gegenübergestellt. Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit der Planung des Autobahnausbaus noch nicht begonnen. Nach jetzigem Kenntnisstand ist aber auch für diesen Autobahnabschnitt ein lärmmindernder Fahrbahnbelag vorgesehen.

Teilaktionsplan Sankt Augustin 2018 – 6, Buisdorf (A 3):

Im Bereich Buisdorf in Sankt Augustin ist im Zuge der Baumaßnahme "Gesamtinstandsetzung der A 3 zwischen Köln-Heumar und Bad Honnef" eine Verbesserung des Lärmschutzes geplant. Der Streckenabschnitt der A 3 von der Anschlussstelle Lohmar bis zum Autobahnkreuz Bonn/Siegburg wurde bereits auf Grundlage der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR97 vom 2.6.1997) lärmtechnisch untersucht und befindet sich derzeit im Bau. Anders als bei Neu- und Ausbaumaßnahmen handelt es sich hier um eine Instandsetzung des Bestandes. Beim Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen.
Für die gesamte Baumaßnahme soll ein lärmarmer Fahrbahnbelag erfolgen, der ab einer Geschwindigkeit von 60 km/h eine Lärmminderung von etwa -2 dB(A) erreicht.
Des Weiteren werden im Bereich Buisdorf werden die vorhandenen Lärmschutzwände im Bestand in beide Fahrtrichtungen abgebrochen und durch neue, höhere Lärmschutzwände ersetzt.
In Fahrtrichtung Frankfurt sind zwischen Station (km) 22.180 und Station (km) 23.260 neue Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2,5m bis 6,5m über dem vorhandenen Erdwall, der bis zu 3m hoch ist, geplant. Die bestehenden Lärmschutzwände weisen bisher lediglich eine mittlere Höhe von etwa 1,20m bis 4,50m.
In Fahrtrichtung Oberhausen wird ein Abbruch der bestehenden Lärmschutzwand im Bereich des Brückenbauwerkes über die Frankfurter Straße, mit einer mittleren Höhe von etwa 1,20m vorgenommen. Die neue Lärmschutzwand soll dafür verlängert werden zwischen Station (km) 22.720 und Station (km) 23.205 und 4m hoch sein über dem bereits vorhandenen Lärmschutzwall.

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten:

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sind im Rahmen des geplanten Ausbaus nicht vorgesehen und sind nicht Bestandteil einer Planfeststellung. Die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen, ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die mögliche Anordnung muss sachlich und fachlich fundiert sein und kann nur durch die jeweilig zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden.
Unabhängig von dem ausstehenden förmlichen Verfahren nach § 45 StVO ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der widmungsrechtliche Zweck einer Bundesfern- oder Landesstraße oftmals durch verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt werden kann. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft. Des Weiteren stellt der Lärmaktionsplan keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art dar.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Autobahn GmbH des Bundes die im Lärmaktionsplanentwurf der Stufe 3 der Stadt Sankt Augustin mit Stand 27.04.2020 enthaltenen Maßnahmen zur Lärmminderung zur Kenntnis nimmt. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH des Bundes vorausgesetzt werden. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen an den Straßen, welche sich in der Baulast des Bundes befinden.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen ab dem 06.04.2021 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Damla Erdogan

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland | Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18 · 50679 Köln

Damla Erdogan
Geschäftsbereich Planung
M +49 162 248 2575
damla.erdogan@autobahn.de
www.autobahn.de